

Hinweise zum Schreiben der Bundesfinanzbehörden „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“

1. Generelles

In dem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 26.11.2010 („Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“) sind die Anforderungen an Kassensysteme drastisch erhöht worden. Letztendlich bestanden diese Anforderungen schon erheblich länger, sie sind allerdings in der Praxis nicht so umgesetzt worden.

Gemäß des Schreibens des BMF vom 26.11.2010 ist folgendes zu beachten: „Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i.S. des § 14 UStG unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden.“ Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen müssen und ein Vorhalten der Unterlagen in ausgedruckter Form nicht ausreichend ist. Das bedeutet, dass der Betriebsprüfer die Daten elektronisch per IDEA-Schnittstelle einlesen und verarbeiten können muss und den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ entsprechen muss.

Sollte dieses nicht möglich sein, kann der Betriebsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Frage stellen und eine Schätzung der Einnahmen vornehmen. Dieses Vorgehen kann ein nicht vorhersehbares Risiko mit nicht absehbaren Folgen für den „Steuerpflichtigen“ beinhalten, denn „Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen.“

„Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene

im laufenden System ermöglichen.“ Das bedeutet, dass die Daten im Kassensystem nach den beschriebenen Vorgaben erfasst werden müssen und nicht einfach auf ein externes Archivierungssystem abgelegt werden dürfen.

2. Ausnahmeregelung

Geräte, die „bauartbedingt“ die geforderten Anforderungen nicht erfüllen, dürfen bis zum 31.12.2016 weiterhin eingesetzt werden. Allerdings wird gefordert, dass „der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die in diesem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können, müssen die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 9. Januar 1996 weiterhin vollumfänglich beachtet werden.“ Der Aufwand, diese Anforderungen „vollumfänglich“ zu beachten, ist in der Praxis kaum umsetzbar und birgt erhebliche Risiken und bringt entsprechenden zeitlichen Aufwand mit sich.

3. Fazit

Der Steuerpflichtige kann nur mit erheblichem Aufwand versuchen, das Risiko zu minimieren. Eine Garantie gibt es dafür allerdings nicht, so dass immer die Gefahr besteht, bei einer erneuten Betriebsprüfung die Anforderungen nicht komplett erfüllt zu haben und somit eine Schätzung seitens des Prüfers über die Einnahmen vorgenommen wird.

4. Lösung

Wir haben bereits im Jahr 2012 all unsere POSMAN Produkte auf diese Anforderungen hin erweitert und erfüllen alle steuerrechtlichen Anforderungen. POSMAN Kassensysteme erfüllen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Für Betriebsprüfungen können die Systeme eine IDEA Datei für den gewünschten Prüfungszeitraum erstellen.

5. Zertifizierungen und Prüfstempel

Weder die deutschen Finanzbehörden (Bund, Länder, Kommunen) noch anderen staatliche Institutionen bieten aktuell die Möglichkeiten einer Prüfung / Zertifizierung der angewendeten Methoden und produzierten elektronischen Daten. Es gibt einige Institutionen in Deutschland (Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften, TÜV Süd, etc.) die zwar zertifizierungsähnliche Dokumente und Abnahmen anbieten, diese haben aber weder einen rechts- noch versicherungsverbindlichen Charakter und somit auch keine Relevanz bei Prüfungen.

Wir haben uns ganz bewusst gegen eine solche Art der „Auszeichnung“ entschieden.